

BL_GERICHTE 810 21 111 vom 1. September 2022

BL Gerichte, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_21_111

FR: BL_GERICHTE 810 21 111 du 1 septembre 2022

IT: BL_GERICHTE 810 21 111 del 1 settembre 2022

Regeste

Ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (PersG) vom 25. September 1997 kann gegen Verfügungen der B._____ beim Kantonsgericht verwaltungsgerichtliche Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeführerin ist von der angefochtenen Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung, weshalb sie gemäss § 47 Abs. 1 lit. a VPO zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde befugt ist. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist. II. Kognition

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.